

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

02/2025 vom 20.01.2025

Inhalt:

- **Notfallzulassung für das Pflanzenschutzmittel ATTRACAP zur Bekämpfung von Schnellkäfer (Drahtwurm) in Kartoffel, Spargel und Süßkartoffel**

Notfallzulassung für das Pflanzenschutzmittel ATTRACAP zur Bekämpfung von Schnellkäfer (Drahtwurm) in Kartoffel, Spargel und Süßkartoffel

Zur Bekämpfung von Schnellkäferlarven in Kartoffeln, Spargel und Süßkartoffeln hat das BVL mit ATTRACAP eine Zulassungen für Notfallsituationen nach Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für den Zeitraum vom 17.02.2025 bis zum 15.06.2025 (120 Tage) ausgesprochen.

Laut Herstellerinformationen lockt das Granulat ATTRACAP Drahtwürmer mit CO₂ an und infiziert diese mit dem insektenpathogenen Pilz *Metarhizium brunneum* Cb15-III. Durch den Kontakt der Drahtwürmer mit den Pilzsporen sterben diese je nach Temperatur und Bodenverhältnissen nach einigen Tagen ab.

Beachten Sie u.a. folgende Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise:

Schadorganismus / Zweckbestimmung:	Schnellkäferlarven (Drahtwurm)	
Pflanzen/-erzeugnisse / Objekte:	Kartoffel, Spargel, Süßkartoffel	
Verwendungszweck (Kartoffel):	Speise-, Veredlungs-, Stärke- und Pflanzkartoffeln	
Einsatzgebiet:	Ackerbau, Gemüsebau	
Anwendungsbereich:	Freiland	
Stadium des Schadorganismus:	Larvenstadium	
Erläuterungen zum Schadorganismus:	bei geringem bis mittlerem Befall	
Anwendungszeitpunkt:	<i>Kartoffel</i>	beim Legen der Kartoffeln oder alter nativ zwischen den Kartoffeldämmen kurz vor Reihenschluss
	<i>Spargel</i>	Nach dem Aufdämmen von März bis April
	<i>Süßkartoffel</i>	Beim Legen der Kartoffeln oder direkt vor der Pflanzung
Stadium der Kultur:	<i>Kartoffel</i>	BBCH 01 oder BBCH 21 – 33
	<i>Spargel</i>	Vor dem Schießen aus dem Boden
	<i>Süßkartoffel</i>	BBCH 01
Max. Anzahl der Behandlungen:		
<i>in dieser Anwendung:</i>	1	
<i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1	
Anwendungstechnik:	Streuen	

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	<p><i>Kartoffel und Süßkartoffel</i> Einbringung in die offene Furche über Granulatstreuer und sofortige vollständige Bedeckung</p> <p><i>Spargel</i> Die Spargeldämme werden wie gewohnt aufgedämmt. Ende März- bis Anfang April wird die Folie auf dem Damm zur Seite genommen, die obersten 20 cm des Dammes mit der Fräse entfernt und das Granulat mittels Granulatstreuer aufgebracht. Nach dem Aufbringen wird im selben Schritt der Damm wieder aufgebaut. Anschließend wird die Folie wieder auf den Damm gelegt.</p>
Aufwandmenge:	30 kg/ha (entspricht $1,2 \times 10^{10}$ Sporen/ha)
Wartezeit:	F, ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt; die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich
Anwendungsbestimmungen:	<p>Granulat vollständig in den Boden einbringen. Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten. Keine Ausbringung bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5m/s.</p>
SF184	Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten Schutzhandschuhe tragen.
SS1201	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS2204	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels
Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen:	
NW642-1	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
SB001	Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
SB005	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
SB010	Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
SB012	Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen haben.
SB111	Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
SB166	Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

SP 1

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.

VH650

Die Verpackung ist mit der Aufschrift "Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von

Hinweise:
NB663

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

Weitere Informationen zu der Notfallzulassung sind in der Veröffentlichung des BVL unter dem folgenden Link zu finden:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_notfallzulassungen/AT-TRACAP_Drahtwurm_Kartoffel_2024.html?nn=11031260

Quelle: BVL, 2024

Im Auftrag
gez.

Dr. Anette Kusterer